

HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die MieterInnen und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben sich so zu verhalten, dass andere MitbewohnerInnen nicht gestört werden. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

ALLGEMEINE ORDNUNG

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Mofas und Fahrräder sowie Kinderwagen sind in den allgemeinen Räumen bzw. in den vorhandenen Fahrradständern abzustellen. Nicht gebrauchsfähige Kinderwagen, Mofa und Fahrräder sind durch den Besitzer zu entsorgen. Ferner ist zu unterlassen:

- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen, an Sonnenstoren und speziell an den Fassaden (Isolationshülle).
- Das Grillieren auf den Balkonen und näher als 3m zum Gebäude (Vorschrift GVB).
- Der «private» Bezug von Strom aus Steckdosen der allgemeinen Räume.

HAUSRUHE

Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der MitbewohnerInnen besonders Rücksicht zu nehmen. Lärm verursachende Arbeiten (staubsaugen, bohren, usw.) dürfen nur montags bis samstags zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die MitbewohnerInnen störender Lärm vermieden werden. Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benützen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Musik- und Fernsehapparate nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

WASCHKÜCHE UND TROCKENRÄUME

Die Wasch- und Trockenautomaten dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr benützt werden. Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung dieser Einrichtungen werden durch die MieterInnen selber festgelegt. Sofern dies nicht zustande kommt, wird die Verwaltung einen entsprechenden Benützungsplan machen. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt den nachfolgenden MieterInnen zu übergeben.

Das Waschen und Wäsche trocknen in der Wohnung ist untersagt, ausgenommen Kleinwäsche.

BELÜFTUNG DER RÄUME

Wohnräume sind korrekt zu belüften. Dazu sind die Empfehlungen in den entsprechenden Merkblättern zu befolgen.

UNTERHALT UND REINIGUNG

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind von der dafür verantwortlichen Mieterschaft sofort zu beseitigen. Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haften die MieterInnen. Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden. Abfallspeiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz). Für die Entsorgung sind die Richtlinien der Stadt Thun einzuhalten.

Die Treppenhäuser sowie gemeinsame Hauseingänge, die innere Kellertreppe, die allgemeinen Abstellräume im Keller sowie Hausvorplätze sind regelmässig zu reinigen. Das Vereinbaren eines Reinigungsplans ist Sache der MieterInnen. Sofern dieser nicht zustande kommt, wird die Verwaltung einen entsprechenden Plan erstellen.

Gleiches gilt für die Hausvorplätzen mit Gartenkies: diese sind regelmässig zu rechen und zu jäten. Die MieterInnen sind auch im Falle von Abwesenheit oder Krankheit für Reinigung und Unterhalt verantwortlich.

GRÜNFLÄCHEN UND GÄRTEN

Die den Wohnungen zugeteilten Gartenabteile und Grünflächen sind durch die MieterInnen zu pflegen (jäten, mähen). Die Verwaltung ist berechtigt vernachlässigte Gärten und Grünflächen nach erfolgloser Ermahnung auf Kosten der Mieter durch Fachpersonal in Ordnung bringen zu lassen.

HAUSTIERE

Das Halten von Hunden oder Katzen ist verboten. Kleine Tiere wie Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster, Zierfische und Vögel sind gestattet, soweit sich deren Anzahl in üblichen Grenzen hält und die Tiere artgerecht in Käfigen gehalten werden und Geruchs- sowie Lärmemissionen die Nachbarn nicht beeinträchtigen. Für das Halten von weiteren, nicht aufgeführten Tieren ist ein Antrag an die Verwaltung zu stellen. Das Füttern der Vögel auf dem Balkon und vor Fenstern ist untersagt.

PARKPLÄTZE UND GARAGEN

Die Garagen und Parkplätze werden in der Reihenfolge der Warteliste mit einem ergänzenden Mietvertrag zum Wohnungsmietvertrag vermietet. Sie sind durch die MieterInnen in ordentlichem Zustand zu halten. Die drei Besucherparkplätze am Fischerweg sind ausschliesslich für Gäste reserviert.

Thun, April 2019
Die Verwaltung

Präsident:
Bruno Stettler

Vermietung:
Mirjam Loosli